

# Kein Geld verschenken

Manche Steuerpflichtige schenken dem Staat Geld. In der Regel geschieht dies ohne Absicht, indem sie ihre Abzugsmöglichkeiten nicht ausschöpfen oder weil sie die nötigen Belege nicht mehr zur Hand haben.

**Wirtschaft** Nicht alle Steuerpflichtigen sind gut über ihre Abzugsmöglichkeiten oder damit verbundene gesetzliche Neuerungen informiert. Manchmal sind auch die Belege nicht mehr auffindbar, um bestimmte Abzüge geltend zu machen. Es empfiehlt sich, die Steuererklärung nicht auf den letzten Drücker anzugehen: So bleibt Zeit, um offene Fragen zu klären oder fehlende Belege zu beschaffen.

## Berufsauslagen

Für diverse Kosten, die bei der Ausübung des Berufs anfallen, sind



So mancher schenkt dem Staat Geld, in der Regel unabsichtlich.

Christian Iten

Pauschalen festgelegt, die unselbstständig Erwerbstätige vom steuer-

baren Einkommen abziehen können. Bei den Fahrkosten zwischen

Wohnort und Arbeitsplatz können ÖV-Benutzer die tatsächlichen Kosten abziehen. Autofahrer können diese nur unter speziellen Voraussetzungen geltend machen (zum Beispiel fehlendes ÖV-Angebot). Bei der direkten Bundessteuer gilt zudem eine Obergrenze von 3000 Franken für die Fahrtkosten. Bei den Gemeinde- und Kantonssteuern gibt es im Kanton Zug für das Steuerjahr 2018 noch keine Begrenzung. Und übrigens: Die Leasingkosten für das Auto sind nicht abzugsfähig.

## Weiterbilden, vorsorgen, spenden

Steuerpflichtige, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben, können Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten bis zu einer jährlichen Obergrenze von 12'000 Franken abziehen – wenn sie einem beruflichen Zusammenhang stehen. Und wer kurzfristig sein steuerbares Einkommen für 2018

noch etwas senken will, kann das über die Säule 3a tun. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Einzahlung noch vor Weihnachten tätigen. Als Arbeitnehmer können Sie in diesem Jahr bis 6'826 Franken einbezahlen, als Selbständiger bis 34'128 Franken oder maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens. Für viele Arbeitnehmer ist auch ein Einkauf in die Pensionskasse (2. Säule) möglich. Ob Einkaufspotenzial besteht, erfahren Sie über die Personalabteilung oder direkt über die Pensionskasse. Geld, das Sie für einen guten Zweck spenden, können Sie mit einem Beleg ebenfalls abziehen. Das gilt nicht nur für die grossen Organisationen, sondern auch für lokale öffentliche oder gemeinnützige Institutionen. Weitere nützliche Informationen zum Thema erhalten Sie auf der Homepage des Schweizerischen Treuhänderverbands unter: [www.treuhandsuisse-zh.ch](http://www.treuhandsuisse-zh.ch). PD/CI